

Dorfgemeinschaft

Dickhausen – Drinhausen - Rölefeld



Vertrag über die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird das Dorfgemeinschaftshaus, Rölefelder Str. 19, 5154 Waldbröl mit allen Räumlichkeiten (Theke, Küche, beide Festräume, Toiletten, Hof) und allem Inventar (Möblierung, Geschirr, Besteck, etc.).

Die aktuelle Preisliste kann unter www.dorfgemeinschaft-ddr.de eingesehen werden. Der für den Mietzeitraum verbindliche Preis wird im Vertrag angegeben.

2. Vermieter

Vermieter ist der gemeinnützige Verein Dickhausen, Rölefeld, Drinhausen e.V., vertreten durch den Vorstand, Rölefeld 24a, 51545 Waldbröl.

3. Umgang mit den Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sind in allen Teilen pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Dekoration darf nur mit spurlos entfernbaren Mitteln (Tesafilm) erfolgen, die Befestigung mit Nägeln, Schrauben, Reißzwecken, Tacker u.ä. ist untersagt. Die Außenanlagen und die Umgebung sind sauber zu halten und zu hinterlassen, insbesondere sollen dort kein Müll und keine Glasscherben hinterlassen werden.

4. Rauchverbot

Es herrscht Rauchverbot in allen Innenräumen, auch in den Toilettenräumen.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden am Gebäude und Inventar, die durch ihn oder seine Gäste entstanden sind. Jegliche Art von Schäden am Vertragsgegenstand sind dem Vermietungsbeauftragten zu melden und bei ihm zu begleichen, das gilt auch für beschädigtes Geschirr, etc.. Bei Verlust des Schlüssels wird die Schließanlage inkl. aller Schlüssel auf Kosten des Mieters ausgetauscht (z. Zt. ca. 1300€).

6. Übergabe der Räumlichkeiten

Die Räume sind im selben Zustand wie vorgefunden zu übergeben, d.h. Tische und Stühle sind gereinigt am Rand zu stapeln, grober Schmutz ist zu entfernen (Besenreine Übergabe), sämtlicher Müll (auch aus den WC Abfallbehältern) ist mitzunehmen. Eine gründliche Feuchtreinigung ist nicht erforderlich, klebrige Stellen jedoch zu beseitigen. Die Uhrzeit der Schlüsselübergabe und - Rückgabe ist mit dem Vermietungsbeauftragten abzustimmen.

7. Gesetzliche Pflichten

Der Mieter ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich (u.a. notwendige Anmeldungen, Genehmigungen, Jugendschutzgesetz). Insbesondere ist ab 22.00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe zu wahren, d.h. u.a. Musik nur noch in den Innenräumen auf Zimmerlautstärke. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass der Geräuschpegel im Innen- und Außenbereich den gesetzlichen Regelungen entspricht. Aufgrund des besseren Lärmschutzes sind

Musikanlagen u.ä. daher in der neuen Schule aufzubauen. Gesetzliche Räumpflichten im Rahmen des Winterdienstes obliegen ebenfalls dem Mieter, Streugut und Schneeschaufel werden gestellt.

8. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

Eine Anmietung zum Zwecke der kommerziellen oder auch privaten Gewinnerzielungsabsicht ist unabhängig von deren Umfang unzulässig. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, Mindestverzehren oder freiwilligen Spenden als Ersatz für Eintrittsgelder.

9. Nutzung des Inventars

Hand- und Küchentücher sind vom Mieter mitzubringen. Das benutzte Inventar (Geschirr, Tische, Stühle, etc.) ist sorgfältig zu reinigen. Hierfür kann die bereitgestellte Industrie-Spülmaschine nach Einweisung genutzt werden. Das Inventar darf, auch nicht leihweise, mitgenommen werden.

10. Getränkebezug

Da die Theke von der Erzquell-Brauerei gesponsort wird, unterliegen Biere (alkoholisch und alkoholfrei) und Bier-Misch-Getränke (alkoholisch und alkoholfrei) der Bezugspflicht bei der Erzquell Brauerei über Getränke Felbinger in Denklingen (Tel. 02296 – 90318). Dies gilt für Fassbier und Flaschenware. Hier gibt es auch Gläser und Kohlensäure zum Zapfen. Wir bitten um eine Kopie des Lieferscheins, da die Brauerei uns subventioniert.

11. Mindestalter des Mieters

Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

12. Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, bis unmittelbar vor einer Veranstaltung vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Eine Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen. Der vermietenseitige Rücktritt tritt insbesondere dann ein, wenn Mängel (z.B. Heizungsausfall, Ausfall der Kühlung) auftreten oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstaltung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen könnte.

Der Mieter kann grundsätzlich bis 4 Wochen vor dem Vermietungsdatum kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, bei einer Absage weniger als 4 Wochen vor Vermietungsbeginn fallen 50 € Stornogebühren an.

13. Hausrecht

Der Vorstand und der Vermietungsbeauftragte sind jederzeit berechtigt, auch während einer Veranstaltung, das Hausrecht auszuüben. Muss eine Veranstaltung aufgrund einer Ursache, die der Mieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder Gäste zu verantworten haben eingeschränkt oder abgebrochen werden, bspw. wegen übermäßigen Lärms, ist eine Erstattung oder Minderung der Miete ausgeschlossen.

14. Sonstiges

Grundsätzlich erfolgt die Bezahlung beim Vermietungsbeauftragten bar, sofern vorab nichts anderes vereinbart wurde. Die Nichtigkeit einzelner Klauseln führen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages (salvatorische Klausel). Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

Vertrag und Übergabeprotokoll

Mieter

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Telefon: _____

Mietbeginn: _____ Mietende: _____

Schlüsselübernahme: _____ Schlüsselrückgabe: _____

Anfangsstand Stromzähler: _____

Grund-Mietpreis: () 160 € () 320 € () anderer Preis: _____

zzgl. Heizungspauschale 40 €: () ja () nein Kautio n 100 €: () ja () nein

Vorhandene Schäden:

Datum:

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermietungsbeauftragter

Nach Veranstaltungsende auszufüllen:

Neue Schäden:

Endstand Stromzähler: _____ Verbrauch: _____

Zusatzkosten Strom: _____ () keine

Lieferscheinkopie liegt vor: () ja () nein

() Neue Schäden wurden beglichen () Kautio n zurückgezahlt (falls zutreffend)

() Kosten vollständig beglichen () _____

Datum:

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermietungsbeauftragter